

Zusicherung der Neutralität und Unabhängigkeit

Die Gebietskörperschaft
(Name Gebietskörperschaft, im Folgenden: „Gebietskörperschaft“) will sich externe Planungs- und /
oder Beratungsleistungen nach Ziffer 2.4. der Richtlinie zur Förderung der Breitbandversorgung in den
ländlichen Räumen Schleswig-Holsteins -Breitbandrichtlinie- vom 30.05.2017 in der aktuell geltenden
Fassung fördern lassen. Nach Ziffer 6.13. i.V.m. Ziffer 2.4. hat das beauftragte beratungs-
/Planungsunternehmen bzw. der Berater/ Planer hierfür eine Zusicherung der Neutralität und
Unabhängigkeit abzugeben.

Das Unternehmen/ Der Einzelunternehmer (unzutreffendes Streichen)
(Unternehmensname, im Folgenden: Unternehmen“ sichert hiermit gegenüber der
Gebietskörperschaft zu, aktuell und über die letzten 2 Jahre vor Abschluss des hier gegenständlichen
Beratungs-/ Planungsvertrages hinweg unabhängig und neutral gegenüber allen
Telekommunikationsunternehmen (gewesen) zu sein. Das Unternehmen und das Management stehen
und standen in diesem Zeitraum in keinem vertraglichen, verwandtschaftlichen oder sonstigen
Abhängigkeitsverhältnis mit Telekommunikationsunternehmen und deren Management oder anderen
Personen oder Organisationen, die potentiell zu Interessenkonflikten bei den angebotenen
Dienstleistungen führen und das Beratungsergebnis beeinflussen können.

Diese Zusicherung erstreckt sich insbesondere auch auf all diejenigen Angestellten des
Unternehmens die wesentliche Anteile an der Beratungs-/ Planungsleistung erbringen oder Einfluss
auf diese haben sowie auf externe Hilfspersonen, denen sich das Unternehmen zur Erfüllung seiner
beratungs-/ Planungsleistung bedient.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Unternehmen

Soweit es sich beim Unternehmen nicht um einen Einzelunternehmer handelt, hat zusätzlich der
Projektleiter für die hier gegenständliche beratungs-/ Planungsleistung folgende Erklärung abzugeben:

Der Projektleiter (Name des Projektleiters, im Folgenden:
„Projektleiter“) sichert hiermit gegenüber der Gebietskörperschaft zu, aktuell und über die letzten 2
Jahre vor Abschluss des hier gegenständlichen beratungs-/ Planungsvertrages hinweg unabhängig
und neutral gegenüber allen Telekommunikationsunternehmen (gewesen) zu sein. Der Projektleiter
steht und stand in diesem Zeitraum in keinem vertraglichen, verwandtschaftlichen oder sonstigen
Abhängigkeitsverhältnis mit Telekommunikationsunternehmen und deren Management oder anderen
Personen oder Organisationen, die potentiell zu Interessenkonflikten bei den angebotenen
Dienstleistungen führen und das Beratungsergebnis beeinflussen können.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Projektleiter